

Beschluss vom 6. Juli 2021

**Kleine Anfrage 2021/21  
betreffend Auswirkungen der globalen Mindeststeuer im Kanton Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage vom 14. Juni 2021 stellte Kantonsrat René Schmidt mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Erklärung der Finanzminister der G7-Staaten vom 5. Juni 2021, eine globale Mindeststeuer von nicht weniger als 15 Prozent für multinationale Grosskonzerne vorzusehen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- 1. In welcher Grössenordnung könnte sich der Steuerausfall im Kanton Schaffhausen bewegen?*
- 2. Wirtschaftsverbände befürchten, dass Firmen aus der Schweiz abwandern: Sind diese berechtigt? Wie wird dieses Risiko im Kanton beurteilt?*

Bis vor kurzem drehte sich die Diskussion der globalen Mindestbesteuerung um 12 - 12.5 Prozent, sodass das Schaffhauser Unternehmenssteuerrecht anlässlich der kantonalen Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF auf diesen Prozentsatz ausgerichtet wurde. Nun wird jedoch erwartet, dass die Absicht der G7-Staaten für einen Mindeststeuersatz von nicht unter 15 Prozent von der OECD weiter diskutiert und vorangetrieben werden wird. Wenn der Mindeststeuersatz in der Folge bei 15 Prozent und damit 20 Prozent höher zu liegen kommen soll wie heute, stehen die Schweiz und gerade auch den Kanton Schaffhausen mit seinem attraktiven Steuersatz vor einer nicht zu unterschätzenden Herausforderung. Ohne Gegenmassnahmen laufen wir Gefahr, Steuersubstrat und entsprechende Steuereinnahmen in grösserem Umfang zu verlieren, wobei es nicht seriös wäre, zum aktuellen Zeitpunkt bereits konkrete Zahlen zu nennen. Es gibt noch zu viele Unbekannte bezüglich der geplanten Instrumente und der Methodologie der OECD. Sicher ist aber, dass zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität neue Ansätze geprüft und die nötigen Massnahmen ergriffen werden müssen (z. B. Gesamtbetrachtung der Abgaben, Einführung eines Konzernsteuerrechts). Ein Systemwechsel hin zu höheren Steuern bei gleichzeitigem Erhalt von höheren Zuschüssen und Subventionen des Staates ist denkbar. Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklungen für den Kanton Schaffhausen hierfür sehr genau und Vertreterinnen und Vertreter

der Regierung und der kantonalen Verwaltung engagieren sich aktiv in Arbeitsgruppen auf nationaler und kantonalen Ebene.

3. *Es dürften verstärkt andere Faktoren zur Kompensation der Mindeststeuer wie Lohnniveau oder Verfügbarkeit von hoch qualifizierten und spezialisierten Arbeitnehmern entscheiden, wo der Hauptsitz eingerichtet wird. Welche anderen Vorteile bietet der Kanton Schaffhausen?*

Es ist zu erwarten, dass bei einer Angleichung der Steuern für multinationale Konzerne andere Faktoren bei der Standortwahl an Bedeutung gewinnen. Die Schweiz und namentlich der Kanton Schaffhausen haben international betrachtet Vorteile wie Stabilität, eine hohe Sicherheit, ein ausgezeichnetes Bildungssystem, attraktive Bedingungen für Familien, eine funktionierende Gesundheitsversorgung, eine erstklassige Infrastruktur und damit verbunden eine gute sowie schnelle Erreichbarkeit und schlussendlich eine hohe Lebensqualität aufzuweisen. Es ist auf eine wirtschaftsfreundliche Politik und ein innovatives Umfeld mit Räumen für Experimente, zukunftsorientierte Technologien und unternehmerische Ideen zu achten. Dies alles sind Faktoren, die unseren Standort attraktiv machen.

4. *Regionalen Firmen mit tiefen Umsätzen könnten allenfalls weiterhin mit 12 Prozent besteuert werden. Es geht beim Mindeststeuersatz um internationale Unternehmen mit Umsätzen über 750 Millionen Euro. Wäre eine derartige differenzierte Unternehmensbesteuerung eine Alternative?*

Das geltende Schaffhauser Recht lässt eine differenzierte Besteuerung für Firmen je nach Umsatz nicht zu. Als Lösung bietet sich eine flexible Gewinnsteuer an.

Da die Entwicklungen und Diskussionen im Rahmen der OECD sowie in den USA eng verfolgt werden, wurde der Regierungsrat von der Absicht der G7-Staaten nicht vollkommen überrascht und hat bereits mit der Vorlage vom 4. Mai 2021 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (ADS 21-38) als erste Massnahme zur Erhaltung und Steigerung der Standortattraktivität im Kanton Schaffhausen eine solche flexible Gewinnsteuer beantragt. Wenn ein Unternehmen befürchtet, dass die Muttergesellschaft im Ausland eine Zusatzsteuer bezahlen muss, weil das Ausland die Schaffhauser Steuer als zu tief ansieht, soll neu auf Ersuchen hin eine höhere Gewinnsteuer geleistet werden können. So soll vermieden werden, dass Gelder ins Ausland abfliessen. Der Kantonsrat hat am 5. Juli 2021 über diese Gesetzesänderung beraten und in der Schlussabstimmung mit 42 : 6 Stimmen (5 Enthaltungen) zugestimmt. Das Gesetz untersteht dem obligatorischen Referendum.

Schaffhausen, 6. Juli 2021

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger